

## **Häufig gestellte Fragen zur Anwendung von Cannabis als Medikament**

### **Was ist Cannabis?**

Cannabis ist die lateinische, botanische Gattungsbezeichnung für Hanf. Cannabis sativa ist die vollständige wissenschaftliche Bezeichnung des Hanfs mit Gattung und Art. Daneben existieren viele andere Bezeichnungen (z.B. Cannabis indica), wobei nach heutiger Auffassung jede Hanfpflanze, ob Rauschhanf oder Faserhanf, als Cannabis sativa (lat. sativa = angebaut) bezeichnet wird.

### **Was ist Dronabinol? Was ist Dronabinol-Lösung?**

Dronabinol ist der internationale Freiname für den Hauptwirkstoff des Hanfs, das THC bzw.  $\Delta$ -9-Tetrahydrocannabinol. Dronabinol und THC sind folglich Synonyme. Dabei hat sich eingebürgert, dass mit Dronabinol meist das künstlich hergestellte, im Labor synthetisierte THC gemeint ist.

In der Schweiz ist eine 2,5 %-ige ölige Dronabinol-Lösung seit 2008 verschreibbar, wenn eine entsprechende Ausnahmegewilligung (Verfügung) des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) vorliegt. Die gebrauchsfertige Dronabinol-Lösung 2,5 % enthält als einzigen Wirkstoff das Dronabinol (=THC). Als Grundlage dient ein Neutralöl (Miglyol 812; Triglyceridgemisch), welches mit dem natürlichen Konservierungsmittel Ascorbylpalmitat konserviert wird (0,05 %). Die ölige Lösung ist bei Zimmertemperatur ab Herstellungsdatum 6 Monate haltbar.

### **Was ist Cannabistinktur? Was ist Cannabisöl?**

Die Cannabistinktur ist ein alkoholischer Auszug aus den weiblichen Blüten der Hanfpflanze. Die Pflanzen werden in der Schweiz unter streng kontrollierten Bedingungen angebaut („Outdoor“). Die fertige Cannabistinktur wird standardisiert auf die beiden Inhaltsstoffe THC (Tetrahydrocannabinol) und CBD (Cannabidiol). Die Tinktur ist ein reines Naturprodukt und wird durch den relativ hohen Alkoholgehalt (ca. 80 % V/V) konserviert und ist bei 2-8°C (im Kühlschrank) mehrere Monate haltbar. Beim Cannabisöl wird anstelle des Alkohols ein Hanfsamenöl als Grundlage verwendet, welches mit dem natürlichen Konservierungsmittel Ascorbylpalmitat (0,05 %) konserviert wird. Das Cannabisöl ist bei 2-8°C (im Kühlschrank) mehrere Monate haltbar.

### **Was kann mit Dronabinol-Lösung bzw. Cannabistinktur/-öl behandelt werden?**

Aus der Fülle von möglichen Indikationen sind die wichtigsten: Schmerzen (z.B. Tumorschmerzen, Polyarthritiden etc.), Spastik (z.B. bei Multiple Sklerose, Amyotrophe Lateralsklerose, Querschnittslähmung), Übelkeit und Erbrechen, Appetitlosigkeit und Abmagerung, Neuropathien, neurologische Erkrankungen (z.B. Tourette-Syndrom, Restless Legs Syndrom, Parkinson etc.), Glaukom und weitere.

### **Welches Präparat bei welchen Beschwerden?**

Grundsätzlich können die drei Präparate (Dronabinol-Lösung, Cannabistinktur und Cannabisöl) bei den gleichen Indikationen eingesetzt werden. Der Hauptunterschied besteht darin - neben den unterschiedlichen Grundlagen (Neutralöl Miglyol 812, Alkohol bzw. Hanfsamenöl) - dass die Tinktur und das Öl die beiden Cannabinoide THC und CBD enthalten, während die Dronabinol-Lösung nur THC enthält. CBD kann den Effekt von gewissen

erwünschten THC-Wirkungen verstärken, gleichzeitig aber den psychotropen unerwünschten Nebenwirkungen von THC (welche bei hohen Dosierungen auftreten können) entgegenwirken. Der verschreibende Arzt sollte individuell entscheiden, ob die Dronabinol-Lösung oder eher die Cannabistinktur bzw. das Cannabisöl in Frage kommt.

### **Was sind die Nebenwirkungen?**

Bei therapeutischen Dosen treten Nebenwirkungen selten und hauptsächlich dosisabhängig auf. Am häufigsten zu beobachten (bei hohen bis sehr hohen Dosierungen) sind: Mundtrockenheit, gerötete Augen, Schläfrigkeit, Herzrasen, Blutdrucksenkung oder Schwindel.

Cannabispräparate gehören nicht der Wirkstoffklasse der Opiate (wie z.B. Morphin) an. Opiat-typische Nebenwirkungen wie Verstopfung, Beeinträchtigung der Atmung, Gewöhnung und Abhängigkeit sind unter einer Cannabistherapie nicht zu erwarten.

### **Kann man die Cannabispräparate mit anderen Medikamenten kombinieren?**

Ja, die Dronabinol-Lösung, die Cannabistinktur und Cannabisöl lassen sich mit praktisch allen anderen Medikamenten kombinieren. Der verschreibende Arzt sollte allerdings in Kombination mit gewissen Medikamenten die Dosierung nötigenfalls anpassen. Nach heutigem Wissenstand sind klinisch relevante (d.h. bedeutsame) Wechselwirkungen mit anderen Medikamenten jedoch nicht bekannt.

### **Machen Cannabispräparate abhängig?**

Nein, Cannabis hat ein sehr geringes Suchtpotential. Bei der therapeutischen Verwendung von THC-haltigen Arzneimitteln verursachen diese keine Abhängigkeitsprobleme.

### **Wie werden die Präparate dosiert?**

Die Dosierung von THC-haltigen Präparaten ist sehr verschieden. Sogar bei gleicher Indikation kann die therapeutisch wirksame Menge an THC je nach Patient sehr unterschiedlich ausfallen. Auch die Häufigkeit der Einnahme kann von einmal täglich bis mehrmals täglich variieren. Eine typische Anfangsdosierung liegt bei 2 bis 3 x täglich 2,5 mg THC. Bei der Dronabinol-Lösung entspricht dies 2 bis 3 x täglich 3-4 Tropfen, bei der Cannabistinktur 2 bis 3 x täglich 9 Tropfen und beim Cannabisöl 2 bis 3 x täglich 7 Tropfen. Bei guter Verträglichkeit kann tropfenweise bis maximal 30 mg THC/Tag (aufgeteilt auf mehrere Gaben; maximale Einzeldosis i.d.R. 10 mg) gesteigert werden. In seltenen Fällen kann die maximale Dosierung auch höher liegen.

### **Wie werden die Präparate eingenommen?**

Die ölige Dronabinol-Lösung sowie das Cannabisöl werden bevorzugt mit fetthaltiger Nahrung eingenommen (z.B. in wenig Speiseöl, Joghurt, Milch oder auf einen Butterkeks), die Cannabistinktur mit wenig Wasser (bzw. in wenig Wasser gelöst).

### **Wie sind Cannabispräparate verschreibbar?**

Für alle drei Präparate (Dronabinol-Lösung, Cannabistinktur, Cannabisöl) ist das Vorgehen gleich und die Voraussetzungen sind identisch. Die Präparate sind BAG-bewilligungspflichtig und nur verschreibbar, wenn der zuständige Arzt in der Schweiz niedergelassen ist und der Patient seinen Wohnsitz in der Schweiz hat. Das Vorgehen ist wie folgt:

1. Der Arzt bzw. der Patient muss sich vor Beginn der Therapie für eines der drei Präparate entscheiden und kann nicht gleichzeitig für mehrere Präparate eine Bewilligung beantragen. Ein späterer, allfälliger Wechsel von einem Präparat zum anderen ist allerdings jederzeit ohne grösseren Aufwand möglich (in schriftlicher Form beim BAG zu beantragen).
2. Der Arzt stellt beim BAG (Bundesamt für Gesundheit) einen schriftlichen Antrag, um THC-haltige Medikamente verschreiben zu dürfen. Dazu gibt es eine Checkliste des BAG (siehe S. 16) sowie vorgefertigte Antragsformulare zum Ausfüllen auf unserer Homepage ([www.panakeia.ch](http://www.panakeia.ch) unter dem Menüpunkt "DRONABINOL / CANNABIS") . Von der Antragstellung bis zur Ausstellung der Bewilligung (sofern alles korrekt ist) dauert es ca. 1-2 Wochen. Die Gültigkeit einer Verfügung ist zeitlich beschränkt (in der Regel auf 12 Monate). Bei Ablauf der Verfügung kann diese erneuert werden. Es empfiehlt sich, eine Erneuerung der Verfügung rechtzeitig, d.h. bereits vor deren Ablauf, zu beantragen, um eine lückenlose Versorgung des Patienten mit dem entsprechenden Präparat zu gewährleisten.
3. Der verschreibende Arzt stellt ein entsprechendes Betäubungsmittelrezept aus, entweder für die Dronabinol-Lösung, die Cannabistinktur oder das Cannabisöl. Das Betäubungsmittelrezept hat eine Gültigkeit von maximal 3 Monaten.

### **Wie gelangt das Medikament zum Patienten?**

Es gibt folgende Möglichkeiten:

- Versand mit der Post an den Patienten: Das Medikament wird als eingeschriebenes (und eigenhändiges) Kleinpaket an den Patienten gesendet und nur gegen Unterschrift ausgehändigt.
- Versand mit der Post an den Arzt: Das Medikament wird an den zuständigen Arzt (Praxis, Spital) gesendet. Zu beachten gilt, dass der Arzt im Besitz einer Medikamentenabgabe-Bewilligung sein muss.
- Versand mit der Post an eine Apotheke nach Wahl: Das Medikament wird an eine vom Patienten bestimmte Apotheke gesendet und dort in Empfang genommen.
- Direkte Abgabe in der Bahnhof Apotheke in Langnau: Der Patient oder eine beauftragte Person holt das Medikament direkt in der Bahnhof Apotheke in Langnau ab (Vor Anmeldung ist notwendig). Der Empfang des Medikaments wird quittiert.

Der portofreie Versand der Medikamente erfolgt wenn möglich am Tag der Bestellung (bei Bestellungseingang vor 11.30 Uhr), ansonsten am nachfolgenden Tag. Für die Cannabistinktur und das Cannabisöl erfolgt am Freitag kein Versand, da die Kühlkette über das Wochenende nicht gewährleistet werden kann.

### **Ist in der Schweiz das Verschreiben von Hanfkraut möglich?**

Nein, das ärztliche Verschreiben von Hanfkraut ist in der Schweiz (im Gegensatz zu Deutschland) nicht möglich. Der Gesetzgeber erlaubt die Abgabe von Cannabis nur in Form einer bewilligten Magistralrezeptur zur oralen Einnahme (Dronabinol-Lösung, Cannabistinktur oder Cannabisöl) oder als ein bei der Swissmedic registriertes Fertigpräparat. Momentan ist nur das cannabishaltige Fertigpräparat Sativex® registriert (dieser Spray darf ohne

Ausnahmebewilligung des BAG aber nur zur Behandlung von Spastik bei MS-Patienten verschrieben werden).

### **Bezahlt die Krankenkasse die Therapie?**

Grundsätzlich besteht keine Kostenübernahmepflicht durch die Krankenkasse. In einigen Fällen wird jedoch seitens des Arztes erfolgreich eine Kostengutsprache bei der Krankenkasse erwirkt. Manchmal erfolgt auch eine Beteiligung an den Kosten (z.B. eine Pauschale pro Jahr), oder die Kosten werden während einer gewissen Zeitdauer (z.B. für 6 Monate) übernommen. Wichtig: Der Patient sollte sich vor der Auslieferung des Medikamentes über die Kostenfrage informiert haben.

### **Wie hoch liegen die Therapiekosten?**

Die Kosten einer Therapie mit Cannabispräparaten sind abhängig von der benötigten Dosierung an THC und daher sehr individuell. Je nach THC-Dosis liegen die Kosten zwischen Fr. 5.00 und Fr. 30.00 oder höher pro Tag. Die Therapiekosten mit der Cannabistinktur fallen um etwa 30 %, mit dem Cannabisöl um etwa 10 % günstiger aus als diejenigen mit der Dronabinol-Lösung.

### **Ist Autofahren unter einer Cannabis-/Dronabinol-Therapie erlaubt?**

Gemäss Strassenverkehrsgesetz besteht bei der Einnahme von Cannabis generell ein Fahrverbot. Im Gegensatz dazu gilt bei Personen, die Cannabis auf ärztliche Verschreibung hin einnehmen, die Fahrunfähigkeit nicht bereits als erwiesen, wenn in deren Blut Cannabis nachgewiesen wird (Art. 2 Abs. 2 VRV; SR 741.11). Bei diesen Personen muss im Einzelfall abgeklärt werden, ob die Fahrfähigkeit gegeben ist oder nicht. Auch wer Cannabis aus medizinischen Gründen einnimmt, darf also nur dann ein Fahrzeug führen, wenn er fahrgeeignet und fahrfähig ist. Die Fahrtüchtigkeit wäre zwar in den meisten Fällen beim therapeutischen Gebrauch von Cannabis vorhanden, jedoch ist kein gesetzlicher Grenzwert vorgesehen. Ab einem niedrig angesetzten Grenzwert von 1.5 mcg/l THC im Blut geht der Gesetzgeber von einer Fahrunfähigkeit aus.

### **Reisen ins Ausland?**

Das Ausführen der Dronabinol-Lösung, der Cannabistinktur und des Cannabisöls ins Ausland ist nicht gestattet, da Cannabispräparate und Dronabinol (THC) nach wie vor als verbotene Substanzen gelten (gelistet im Verzeichnis D des Betäubungsmittelgesetzes).

### **Schweizerisches Betäubungsmittelgesetz**

Das Schweizerische Betäubungsmittelgesetz stammt aus dem Jahr 1951 und wurde immer wieder revidiert. Die letzte grosse Anpassung erfolgte am 1. Juli 2011, seither gilt Folgendes: Cannabispräparate können grundsätzlich für die beschränkte medizinische Anwendung (compassionate use) erlaubt werden.

Der Anbau, Besitz, Konsum und Handel von Hanfprodukten mit einem THC-Wert > 1 % ist nicht erlaubt und per Gesetz strafbar.